

Zusammenfassung der Akte :
Johanna Maria von Brümmer vs. Ernst Andreas von Witte
wegen des Verkaufs des Gutes Klein-Camby
1785/ 87 – 1788/ 89

27. Mai 1785 Frau Johanna Maria von Brümmer, geborene von Stackelberg, verwitwete von Rennenkampff verkauft das Gut Klein Camby an Herrn Ernst Andreas von Witte.
08. September 1787 Ernst Andreas von Witte hat Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin geltend gemacht. Diese hält sich selbst für nicht zuständig, da sie das Gut nur im Namen ihrer Kinder unter dem Einverständnis von deren Vormündern verkauft hat.
22. Oktober 1787 Dieser Auffassung widerspricht ein Kreisgericht am 22.10.1787, worauf die Verkäuferin Beschwerde bei einem Oberlandgericht vorbringt.

Im Folgenden wird um die Rechtmäßigkeit der Klage um Gewährleistung gestritten. Die Positionen der beteiligten Personen und Gerichte stellen sich wie folgt dar:

- Herr von Witte 1. hat den Vertrag mit Frau von Brümmer geschlossen und weiß nichts von einem anderen Vertragspartner als ihr.
2. hat einen nur von Frau von Brümmer unterschriebenen Kaufvertrag und Quittung über die Kaufsumme.
3. beruft sich auf das Urteil des Kreisgerichts.
- Frau von Brümmer 1. war nicht Besitzerin des Gutes und hat im Namen der Kinder verkauft, was sie damit belegt, daß die Vormünder dem Verkauf zugestimmt haben.
2. beruft sich auf ein Gesetz wonach die Kinder nicht Gewährleisten müssen, da sie keine finanziellen Mittel haben.
3. ein Vormundschafts-Amt hat dem Verkauf zugestimmt, dies belegt, daß sie nicht zu ihrem Vorteil, sondern im Sinne der Kinder verkauft hat.
- Das Oberlandgericht 1. nennt den Kaufvertrag maßgebend, in dem Frau von Brümmer als einzige Verkäuferin genannt ist.
2. schließt sich ansonsten dem Kreisgericht an und gibt Herrn Ernst Andreas von Witte Recht.